



*Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
Conférence des caisses cantonales de compensation
Conferenza delle casse cantonali di compensazione
Conferenza da las cassas chantunales da cumpensaziun*

Chutzenstrasse 10, 3007 Bern • Telefon 031 379 77 81 • Fax 031 379 77 74 • www.ahvch.ch

Jahresbericht 2011

Inhalt

Organisation 2

Vorwort 3

Fokus 5

Berichte der Ressorts 7

Ressort Leistungen 7

Ressort Ergänzungsleistungen 7

Ressort Beiträge 8

Ressort Familien 8

Ressort Technik 9



Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
Conférence des caisses cantonales de compensation
Conferenza delle casse cantonali di compensazione
Conferenza da las cassas chantunalas da cumpensaziun

Chutzenstrasse 10, 3007 Bern • Telefon 031 379 77 81 • Fax 031 379 77 74 • www.ahvch.ch

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen ist der Dachverband der 26 kantonalen Ausgleichskassen, der Zentralen Ausgleichsstelle, der Schweizerischen Ausgleichskasse, der Eidgenössischen Ausgleichskasse und der AHV/IV/FAK-Anstalten des Fürstentums Liechtenstein. In dieser Funktion engagiert sich die Konferenz für eine pragmatische, kostengünstige und kundennahe Sozialversicherung im Bereich der Ersten Säule, der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV und den Familienzulagen.

Die Konferenz setzt sich für einfache, zweckmässige und verständliche Regelungen ein. Dabei ist wichtig, dass die Durchführung der ersten Säule effizient und nach modernen Geschäftsprinzipien erfolgt. Die Konferenz sorgt für eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung durch eine harmonisierte Ausbildung und den regelmässigen Erfahrungsaustausch.

Organisation

Vorstand

Präsident	Franz Stähli	Direktor der SVA Zürich Ressortverantwortlicher Beiträge
Vizepräsident	Andreas Dummermuth	Geschäftsleiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Schwyz Ressortverantwortlicher Kommunikation
Mitglieder	Bergita Kayser	Direktorin der SVA Aargau Ressortverantwortliche Ergänzungsleistungen
	Rolf Lindenmann	Geschäftsleiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Zug Ressortverantwortlicher Technik
	Pierre-Yves Schreyer	Direktor der Ausgleichskasse des Kantons Neuenburg Ressortverantwortlicher Familien
	Rodolphe Dettwiler	Geschäftsführer der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell A. Rh. Ressortverantwortlicher Leistungen

Geschäftsstelle

Leiterin	Marie-Pierre Cardinaux
-----------------	-------------------------------

Vorwort

Das schweizerische Sozialversicherungssystem zeichnet sich durch klar strukturierte und in sich geschlossene Produkte aus. Die Erklärung dafür liefert die Entwicklungsgeschichte, denn im Laufe der Zeit sind nach und nach neue Sozialversicherungszweige dazugekommen. Die klare Abgrenzung zwischen den Produkten entspricht aber auch dem Willen des heutigen Gesetzgebers. Im Bereich der IV zeigt sich dies mit der Schaffung eines eigenen IV-Fonds. In Zeiten, in denen sich Finanzierungsfragen stellen, hat das schweizerische System sehr gewichtige Vorteile. Entwicklungen sind leichter zu erkennen, zu steuern und zu kommunizieren. In einer Referendumsdemokratie ist dies ein nicht zu unterschätzendes Argument.

Die starke Produktgliederung hat aber auch Nachteile. Sie vernachlässigt die Interdependenzen zwischen den verschiedenen Instrumenten der sozialen Sicherheit. Bewusst angestrebte Veränderungen bei einem Produkt, können nachteilige Folgeerscheinungen bei einem anderen Pfeiler der sozialen Sicherheit bewirken. Die Wirkungskette erfasst häufig mehr als nur eine Sozialversicherung. So führt zum Beispiel die Möglichkeit des Kapitalbezugs in der zweiten Säule zu Spätfolgen bei den Ergänzungsleistungen. Das BVG kennt den Kapitalbezug für Eigenwohnheime, für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder als Auszahlung zum Zeitpunkt des Altersrücktritts. Die Ausgleichskassen stellen fest, dass diese Kapitalien zunehmend nicht mehr für ihren eigentlich Zweck – die Finanzierung der Alterskosten – zur Verfügung stehen. Diese Lücken müssen später von Steuerzahlerinnen und –zahlern mit Ergänzungsleistungen gestopft werden. Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen erachtet es als ihre Aufgabe, auf solche Fehlanreize im System hinzuweisen. Im Jahr 2011 hat sie deshalb ein Grundlagenpapier zu den Ergänzungsleistungen vorgelegt, das über eine enge Produktesicht hinausgeht.

Für Versicherte und Arbeitgebende ist die gesetzliche Produktesicht auf die Sozialversicherungen in der täglichen Arbeit wenig hilfreich. Sie verlangen zu Recht administrativ einfache Lösungen aus einer Hand. Mit der Einführung eines allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat das Parlament vor mehr als zehn Jahren im rechtlichen Bereich eine Klärung herbeigeführt. Bereits viel früher wurde der praktische Wert eines Guichet unique erkannt. Mit der Einführung der „übertragenen Aufgaben“ konnte die Durchführung der verschiedenen Sozialversicherungen bei den Ausgleichskassen gebündelt werden. Das Recht zur Übertragung wurde in Art 63 Abs. 4 AHVG sowohl dem Bundesrat als auch den Kantonen und für die Verbandsausgleichskassen den Gründerverbänden übertragen. Von Beginn weg wurde der Beitragsbezug in den Bereichen EO und IV mit demjenigen in der AHV identisch geregelt und die Leistungsausrichtung in der EO den Ausgleichskassen übergeben. Der Beitragsbezug der Arbeitslosenversicherung und das Führen von kantonalen Familienausgleichskassen kamen schon früh dazu. Ab 1960 waren die Ausgleichskassen auch für die Organisation der IV-Sekretariate zuständig, bis mit der 3. IV-Revision selbständige öffentliche Anstalten geschaffen wurden. In der grossen Mehrzahl der Kantone erkannte man schnell, dass aus Kundensicht die Durchführung von AHV und IV organisatorisch unter einem Dach geführt werden sollte. Diese Sicht der Dinge hat sich zum einen mit der Einführung neuer Sozialversicherungsaufgaben und zum anderen mit dem Fokus auf administrative Vereinfachungen für die Unternehmungen stark akzentuiert. Die Ausgleichskassen haben diese Herausforderungen angenommen. Entstanden sind eigentliche Sozialversicherungsunternehmungen. Neben AHV und IV führen sie Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, Familienzulagen sowie je nach Kanton Prämienverbilligung KVG, Ergänzungsleistungen für Familie und weitere Aufgaben durch.

Die Übernahme von neuen, häufig komplexen Aufgaben, setzt flexible, prozessorientierte Organisationen voraus. Die kantonalen Ausgleichskassen sind in der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen miteinander verbunden und verstehen es, übergreifende Lösungen für nationale und kantonale Fragestellungen zu finden. Aus der Zusammenarbeit mit weiteren Durchführungspartnern der ersten Säule sind Selbsthilfeorganisationen wie die Informationsstelle AHV-IV, oder der Verein e-AHV/IV entstanden. Informatik-Pools ermöglichen eine schnelle und rationelle Umsetzung der Prozesse. Heute zeichnen sich die kantonalen Ausgleichskassen durch eine effiziente, auf die Kunden ausgerichtete Arbeit aus. Dies drückt sich - im Vergleich zu anderen Sozialversicherungen - auch in sehr tiefen Verwaltungskosten aus. Die Sozialversicherungs- und Durchführungsexpertise der Ausgleichskassen, verbunden mit den tiefen Kosten, veranlassen die Kantone, weitere neue Aufgaben zu übertragen. Dafür steht die Pflegefinanzierung oder als neuestes Beispiel ist die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Abwicklung der Prämienausstände der Krankenkassen zu nennen. Für die elektronische Abwicklung der Prämienverbilligung, welche auch die Krankversicherungsprämien von Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügerinnen erfasst, haben die kantonalen Ausgleichskassen mit Hilfe des Vereins eAHV/IV den Auftrag übernommen für die Gesundheitsdirektorenkonferenz und Santésuisse anspruchsvolle Konzept- und Informatikquerschnittsaufgaben zu lösen. Neuerdings gehören zu den übertragenen Aufgaben auch Aufträge aus anderen Themengebieten wie beispielsweise die Rückerstattung von CO₂-Abgaben oder der Bezug von Abgaben für kantonale Berufsbildungsfonds.

Diese erfolgreiche Entwicklung hin zu umfassenden Sozialversicherungsunternehmen hat die Ausgangslage verändert. Die in Produktkategorien handelnden staatlichen Aufsichts- und Gesetzgebungsstellen sehen sich zunehmend mit der Herausforderung konfrontiert, die stark vernetzte Durchführung bei ihren Vorhaben zu berücksichtigen. Fragen der Governance können nicht mehr nur aus der Sicht der AHV gesehen werden, sondern betreffen auch andere Bereiche. Ein seit langem wichtiges Element der Governance der Ausgleichskassen ist die externe Revision durch Treuhandunternehmen, welche über alle Produkte hinweg durchgeführt wird. Dieses Vorgehen berücksichtigt, dass viele Prozesse zum Beispiel im Beitragsbezug für verschiedene Produkte identisch sind. Ausserdem ist eine solche umfassende Überprüfung am besten in der Lage, Risiken und Probleme aufzudecken und die faire Kostenzuordnung zu den verschiedenen Aufgaben zu prüfen. Die Ausgleichskassen haben in einem Beitrag an das BSV Fragen der Governance breit beleuchtet und auch Vorschläge für Weiterentwicklungen gemacht.

Franz Stähli, Präsident

Im Fokus: Reform der Ergänzungsleistungen

Eigentlich ist es ja beruhigend: Fachkreise aus Weltbank und OECD attestieren dem schweizerischen System der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (AHI-Vorsorge) immer noch Modellcharakter. Der Mix aus Umlage- und Kapitaldeckungsfinanzierung, die Konstruktion auf drei Säulen mit je unterschiedlichen Vorsorgekonzepten und der dezentrale Vollzug haben sich bewährt. In einer dynamischen Wirtschaftswelt und in einer sich schnell verändernden Gesellschaft muss sich auch das Sozialversicherungssystem an die neuen Gegebenheiten anpassen – auch wenn das Grundmodell richtig ist.

Reformbedarf bei AHV und Ergänzungsleistungen (EL)

Die kantonalen Ausgleichskassen und mit ihnen auch die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen haben besonders in der letzten Legislaturperiode 2007-2011 Umsetzungsstärke bewiesen. Sämtliche Weichenstellungen des Gesetzgebers konnten zeit- und fachgerecht umgesetzt werden. Sie unterstützten auch die Sanierung der Invalidenversicherung (IV). Schritt für Schritt wird bessere Eingliederung möglich, es werden weniger Neurenten ausgesprochen, und die Sensibilisierung der Partner aus Wirtschaft und zweiter Säule zeigt Erfolg. Unsere Konferenz ist jedoch der Meinung, dass nicht nur die IV, sondern auch die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) reformiert werden müssen. Die Konferenz hat im Jahr 2010 einen materiellen Input für die kommende 12. AHV-Revision formuliert und im Berichtsjahr 2011 haben sich die kantonalen Ausgleichskassen intensiv mit dem System der EL auseinandergesetzt.

Ergänzungsleistungen: Problemfelder skizziert

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden die EL auf Anfang 2008 definitiv in der Bundesverfassung verankert und als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen definiert. Mit Ausnahme von drei Kantonen agieren die kantonalen Ausgleichskassen als Versicherungsträger. Die tagtägliche Herausforderung bei der Abwicklung eines Bedarfsleistungssystems bringt es mit sich, dass unter den Ausgleichskassen regelmässig über Entwicklungschancen und Problemfelder diskutiert wird. In einem Diskussionsbeitrag hat die Konferenz deshalb Überlegungen und Vorschläge für eine kommende Reform der EL skizziert.

Fehlanreize eindämmen

Die EL sind ein wichtiges Element der AHI-Vorsorge. 12% der AHV-Bezüger und 37% der IV-Bezüger benötigen diese Leistungen zur Sicherung ihres Existenzbedarfs. Das System der EL hat sich im Grundsatz bewährt, ist aber insbesondere in Bezug auf die Kostenentwicklung und Fehlanreize nicht einwandfrei. Unseres Erachtens ist eine Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV dringend notwendig, um das System zu konsolidieren. Folgende Zielsetzungen sollten leitend sein:

- Kostenentwicklung bremsen, ohne die Kernleistungen zu schmälern.
- WZW-Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) bei der Überprüfung der Leistungspalette und der Leistungshöhe beiziehen.
- Die Fehlanreize im System der AHI-Vorsorge mindern.
- Vorsorgekapital in der zweiten und dritten Säule schaffen und wahren, um den Bedarf nach EL im Zeitpunkt der Pensionierung zu reduzieren.
- Transparenz in der Heimkostenkalkulation.
- Die Steuerpflichtigen mit oder ohne EL steuerlich möglichst gleich behandeln.

- Langfristig stellt sich die Frage einer prämiertenfinanzierten Pflegeversicherung, um dem immer grösser werdende Risiko der Pflegebedürftigkeit zu begegnen. Dies ist mit einer ersten Auswertung der Neuordnung der Pflegefinanzierung neu zu prüfen.

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen ist klar der Auffassung, dass wir uns heute den drängenden Fragen annehmen müssen, um morgen die Antwort bereit zu haben. In einer Referendumsdemokratie gilt es Mehrheiten für gute Lösungen zu finden. Dies braucht Zeit. Überhastete Hauruckübungen führen selten zu guten Lösungen. Ein Hinausschieben des Themas erscheint uns deshalb gefährlich. Die professionellen Akteure der sozialen Sicherheit – die kantonalen Ausgleichskassen und ihre Konferenz – stehen für das Mitdenken und Mitwirken zur Verfügung.

Andreas Dummermuth, Vizepräsident und Ressortverantwortlicher Kommunikation

Tätigkeiten 2011	Perspektiven 2012
Stellungnahmen	Stellungnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht zur Zukunft der 2. Säule • Ausländergesetz
Umsetzung von Gesetzen	Umsetzung von Gesetzen
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 65 KVG; Festlegung der technischen Anforderungen für die direkte Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer • Vorbereitungen für die Einführung der AHV-Revision (Verbesserung der Durchführung) • Familienzulagenregister 	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung EU 883/04 • EO-Register
Intern	Intern
<ul style="list-style-type: none"> • Überlegungen und Vorschläge zur Governance • Überlegungen und Vorschläge zur Revision der Ausgleichskassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Überlegungen und Vorschläge zur nächsten AHV-Revision • Verhaltenskodex

Berichte der Ressorts

Leistungen

Das Ressort Leistungen hat sich im Jahr 2011 im Rahmen von drei Sitzungen der Leistungskommission hauptsächlich mit einigen konkreten Fragen der Durchführung befasst. Ein Thema war die sog. Durchführungsrevision des AHVG, welche am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Ein weiteres Thema war der Abgleich von verschiedenen Registern und Datenbanken. Ferner waren die im Rahmen der IVG-Revision 6a vorgenommenen Änderungen der massgebenden Weisungen aus Sicht der Ausgleichskassen zu begutachten und allenfalls anzupassen. In dieser Gesetzesrevision geht es primär um die Verstärkung der Eingliederungsbemühungen im Rahmen von Rentenrevisionen. Gleichzeitig wurden aber auch einzelne neue Leistungen eingeführt, beispielsweise der Assistenzbeitrag, was wiederum Auswirkungen hat auf den Leistungsbereich der Ausgleichskassen. Schliesslich wurden Weisungsänderungen in der Wegleitung zur EO behandelt, welche im Zusammenhang stehen mit der Inbetriebnahme des EO-Registers am 1. Januar 2013. Dabei geht es um die Vermeidung von ungerechtfertigten oder von Doppelzahlungen. In der Vergangenheit ist es zu teilweise massiven Zweckentfremdungen der EO gekommen, indem Gemeinden und Zivilschutzorganisationen die EO zur Einsparung von eigenen Lohnkosten missbraucht haben. Mit dem neuen, gesamtschweizerischen Register kann überprüft werden, ob Dienstleistungen EO-berechtigt sind und es können ausserdem Doppelauszahlungen vermieden werden.

Ressortverantwortlicher: Rodolphe Dettwiler

Ergänzungsleistungen (EL)

Die Kommission für EL-Durchführungsfragen tagte im Berichtsjahr zwei Mal. Die Arbeitsgruppe ELG - Revision, welche von der EL-Kommission einberufen wurde, traf sich mehrer Male. Im April wurde der Diskussionsbeitrag unserer Konferenz zu den EL verabschiedet. Dieses Input-Papier wurde den Verantwortlichen beim BSV, der SODK und der SKOS übergeben.

In der Oktobersitzung der Kommission wurde der Bericht der Arbeitsgruppe ELG – Revision gutgeheissen. Folgearbeiten sind seitens des BSV allerdings keine geplant. Eine ELG – Revision steht aktuell nicht auf der Agenda.

Bei der Umsetzung der Pflegefinanzierung gibt es kantonal grössere Unterschiede. Die Probleme liegen hier nicht bei den Durchführungsstellen, sondern bei den steigenden Heimkosten. Das BAG hat auf Verlangen der ständerätlichen und der nationalrätlichen SGK zwei Berichte erstellt. Die SGK-N wünscht einen weiteren Bericht, der ebenfalls die Umsetzung der Pflegefinanzierung bei den EL zum Inhalt hat. Entsprechende Umfragen vom BSV und vom BAG werden bei den Durchführungsstellen gemacht werden.

Die Neuregelung der Beteiligung des Bundes an den Durchführungskosten wurde, da im Rahmen mit dem Konsolidierungsprogramm (KOP) des Bundes stehend, gleich wie das KOP gestoppt. Das BSV nimmt dieses Thema mit der Finanzverwaltung auf, damit eine allfällige Anpassung auf Verordnungsstufe an die Hand genommen werden kann.

Die direkte Ausrichtung der Prämienverbilligung bei EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern an die Krankenversicherung sowie die neue Regelung bei den uneinbringlichen Prämien wurden besprochen. Für die Umsetzung des Datenaustausches nach Art. 65 Abs. 2 KVG hat die GDK und santésuisse eine Steuergruppe eingesetzt und der Verein e-AHV/IV hat ein Konzept per Ende 2011 erstellt. Der Datenaustausch wird nach einem einheitlichen Standard festgelegt. Ab 2013 werden erste Einführungen möglich sein. Der Vollbetrieb ist ab dem Jahr 2014 geplant.

Ende 2011 wurden die Anpassungen im Zusammenhang mit der Revision 6 a des IVG geplant. Die Hilflosenentschädigungen der IV für Erwachsene, die in einem Heim leben, wurden per 1.1.2012 halbiert. Der neu eingeführte Assistenzbeitrag und die Übergangsleistung der IV machten ebenfalls Anpassungen erforderlich.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion zur Anpassung der Mietzinsmaxima in der EL. Er präzisiert dabei, dass es sich um eine einmalige Anpassung handeln muss und nicht um einen Automatismus.

Ressortverantwortliche: Bergita Kayser

Beiträge

Im Bereich Beiträge ging es im Wesentlichen um die Vorbereitung der Verordnungs- und Weisungsänderungen zur AHV-Gesetzesvorlage „Verbesserung der Durchführung“ und zur neuen EU-Verordnung 883/2004. Die gesetzlichen Neuerungen umfassten die unbestrittenen Punkte der zweimal gescheiterten 11. AHV-Revision. Im Beitragsbereich geht es im Wesentlichen um die Aufhebung der Privilegierung der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber. Neu werden sie gleichbehandelt wie Arbeitgebende. Weiter wird der Höchstbetrag für Nichterwerbstätige gegenüber bisher verdoppelt und schliesslich ist die Kassenzugehörigkeit bei Frühpensionierungen neu geregelt worden. Bei einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ab 58. Altersjahr bleibt der Nichterwerbstätige bei der Kasse angeschlossen, bei der sein bisheriger Arbeitgeber abrechnete. Diese Massnahme hatten die Verbands- und kant. Ausgleichskasse vorgeschlagen, um eine etwas ausgeglichene Belastung der Kassen gerade auch mit Bezug auf die spätere Zuständigkeit für die Leistungsausrichtung zu erreichen. Die neue EU-Verordnung 883/2004 bringt einige materielle und insbesondere auch administrative Änderungen mit sich. Durch die verspätete Ratifizierung tritt der revidierte Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen erst am 1. April 2012 in Kraft.

Ressortverantwortlicher: Franz Stähli

Familien

Im Jahr 2011 tagte die Kommission für Familienzulagen zweimal. Es wurde entschieden, neben der Tätigkeit der Kommission und im Rahmen des Familienzulagenregisters (FamZReg) die Steuerungsgruppe, welche nur einmal anfangs 2011 getagt hatte, durch zwei Kommissionen zu ersetzen. Seit dem ersten Semester 2011 sieht die Organisation somit vor einerseits die strategische Betriebskommission des FamZReg, welcher Vertreter des BSV, der ZAS, der Familienausgleichskassen und des Seco angehören, und die technische Betriebskommission des FamZReg, welche sich aus Ver-

tretern des BSV, der ZAS, Mitarbeitenden der Familienausgleichskassen und Mitglieder aller Informatik-Pools zusammensetzt.

In der Session vom 17. März 2011 stimmte das Parlament der Initiative von Hugo Fasel „ein Kind, eine Zulage“ zu. Der Bundesrat entschied daher, dass alle Selbständigerwerbende ab 1. Januar 2013 einer Familienausgleichskasse angeschlossen sein müssen. Bereits die Hälfte der Kantone kennt die Ausdehnung der Familienzulagen auf Selbständigerwerbende. Die übrigen Kantone, die dieses System nicht kennen, müssen ihre gesetzlichen Grundlagen bis 31. Dezember 2012 dem Bundesrecht anpassen. Dabei müssen sie alle politischen Elemente berücksichtigen, die bei Gesetzesänderungen zu beachten sind, insbesondere die Dauer des Vernehmlassungsverfahrens und die Referendumsfrist. Zudem müssen sie auch mit allfälligen technischen Schwierigkeiten (Informatik) rechnen. Somit erscheint in administrativer, technischer und finanzieller Hinsicht ein einheitliches, einfaches und globales System mit einer einzigen Familienausgleichskasse und einem einzigen Beitragssatz, wie es eine Mehrheit der Kantone den Arbeitgebern vorschlägt, offensichtlich als vernünftigste Lösung für die Umsetzung der Familienzulagengesetzgebung.

Im Allgemeinen funktioniert das FamZReg gut. Dennoch sind noch gewisse technische Einstellungen und Verfeinerungen notwendig, um die Anzahl der Konflikte, welche meistens auf zweifache Anmeldungen zurückzuführen sind, zu reduzieren. Diese mehrfachen Anmeldungen haben praktisch keine Auswirkungen auf die Mehrfachzahlung von Familienzulagen, zumal diese weniger als ein Promille sämtlicher bezahlten Familienzulagen ausmachen. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass in der ganzen Schweiz, ausser im Kanton Wallis, sämtliche Familienzulagen ausschliesslich durch die Beiträge der Arbeitgeber finanziert werden. Im Übrigen stammen diese Konflikte mehrheitlich von mehr oder weniger regelmässigen Akteuren des FamZReg, sei es von Kassen gemäss Art. 14 lit. a FamZG, kleinen oder mittleren Arbeitgebern im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens und in einem kleineren Mass vom Seco, was die Arbeitslosenstellen betrifft. Bei den kantonalen Ausgleichskassen ist die Bewirtschaftung des FamZReg qualitativ gut bis sehr gut.

Ressortverantwortlicher: Pierre-Yves Schreyer

Technik

Aktenführung

Die vom BSV verabschiedeten Weisungen betreffend Aktenführung sind – was die Aufbewahrungsfrist angeht – sehr offen formuliert. Daher hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe bestehend aus Fachleuten aller Verbände im Sinne einer Selbstregulierung Lösungen entwickelt, die nun in die tägliche Arbeit bei den Sozialversicherungsunternehmen (SVU) einfließen sollen. Als wichtigste Erkenntnis zeigte sich, dass die Aufbewahrungsdauer sehr lange sein muss, um auch später entstehende mögliche Versicherungsansprüche lückenlos herleiten zu können.

Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

Das Projekt UID ist beim Bundesamt für Statistik (BfS) ins Stocken geraten. Die für 2011 vorgesehene operative Umsetzung konnte nicht realisiert werden. Verschiedene, mit dem BfS bereits geklärte Fragen, müssen erneut diskutiert werden. An eine flächendeckende Einführung noch im Jahre 2012 ist nicht zu denken. Diese Verzögerung ist umso unverständlicher, als verschiedene Kassenmitglieder die UID bereits kennen

und verwenden wollen, die SVU mangels Datenlieferung aber nicht in der Lage sind, damit zu arbeiten.

EESSI

Im Rahmen der VO 883/2004 der Europäischen Union, welche die VO 1408/71 per 1. Mai 2010 abgelöst hat, ist der elektronische Austausch der bisherigen E-Formulare zwingend vorgesehen. Die Frist für die Realisierung wurde durch die EU auf vier Jahre (1. Mai 2014) ausgedehnt. Für die Ausgleichskassen relevant sind vier Teilprojekte: Datenaustausch bei Rentenfällen (Projekt Pension, P-Formulare), Versicherungsunterstellung (ALPS = **A**pplicable **L**egislation **P**ortal **S**witzerland, A-Formulare), Familienzulagen (Family Benefits, F-Formulare) und die sogenannte *Beitreibung* (Durchsetzung von rechtskräftigen sozialversicherungsrechtlichen Forderungen im EU-Ausland). Beim letzten Teilprojekt sind die Ausgleichskassen nicht aktiv beteiligt. Die Teilprojekte Pension und ALPS sollen terminkonform abgeschlossen werden können. Bei den Family Benefits stellen sich noch durchführungstechnische Probleme, da gerade im grenznahen Gebiet Massenabfragen ausserhalb der üblichen Prozesse erfolgen. Diese einfachen Zusammenarbeitsformen sollen trotz der neuen Vorschriften weiterhin möglich bleiben und bedürfen zusätzlicher Verhandlungen mit den entsprechenden Staaten.

Sedex

Seit 2010 werden über sedex Daten elektronisch zwischen SVU's, aber auch mit Dritten ausgetauscht. Verschiedene Projekte konnten realisiert und implementiert werden. Zur Zeit sind noch zwei grössere Projekte in der Realisierungs- bzw. Umsetzungsphase: Der elektronische Datenaustausch zwischen SVU und den Steuerbehörden sowie das Projekt Dossier austausch. Im ersten Projekt sind die Ausgleichskassen bereit, die Daten zu liefern bzw. zu empfangen. Leider verzögert sich der vollelektronische Austausch, da in vielen Kantonen die Steuerbehörden noch nicht in der Lage sind, die Daten empfangen bzw. zu senden. Viele Kantone haben jedoch für 2012 Abhilfe versprochen. Das zweite Projekt (Austausch ganzer Dossiers zwischen SVU's) bedingt teils grössere Anpassungen bei den Durchführungsstellen und musste daher zeitlich zurückgestellt werden. Eine Realisierung sollte jedoch noch im Jahre 2012 erfolgen. Auch wurden die Arbeiten im Rahmen des Datenaustausches Revisorenlösung (Datenaustausch zwischen SVU's und z.B. der Revisionsstelle der Ausgleichskassen bzw. der SUVA) aufgenommen.

EO-Register

Verschiedentlich wurden in den letzten Jahren ungerechtfertigte EO-Leistungsbezüge festgestellt. Die alten Kontrollmöglichkeiten konnten nicht in jedem Fall genügen. Ein neues Register muss, möglichst zeitnah, verbesserte Kontrollmöglichkeiten bieten. Das neue Register wird ab Oktober 2012 operativ sein.

Weblösung Rentenabfrage

Als Folge der Änderungen in Art. 28 AHVV (Einbezug der AHV-Renten in die Berechnung der Beiträge Nichterwerbstätiger) forderten die Ausgleichskassen eine Weblösung für die Abfrage allfälliger AHV-Renten. Nach einigen Wirren wird diese Weblösung allen Ausgleichskassen ab ca. Mitte 2012 zur Verfügung stehen und ermöglicht damit eine rechtsgleiche Anwendung dieser Verordnungsbestimmung.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Gemäss den Weisungen des BSV muss die Revisionsstelle über die Existenz eines IKS bei den SVU's berichten. Über den Inhalt eines IKS erlässt das BSV keine Weisungen und überlässt die Gestaltung der jeweiligen Durchführungsstelle. Eine Arbeitsgruppe

der KKAK und der VVAK hat die Aufgabe übernommen, ein einheitliches IKS zu definieren, welches als Minimum durch jede SVU zu erfüllen ist. Die Grundlagenarbeit ist im Jahre 2011 geleistet worden, im Jahre 2012 sollen nun noch die Risiken analysiert und die möglichen Massnahmen erarbeitet werden.

Ressortverantwortlicher: Rolf Lindenmann